

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 352/13 B

L 1 R 33/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 60 R 424/08 (SG Braunschweig)

Deutsche BKK,
Zentrale, Abt. Recht,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 16 910,47 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 28.8.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation, die sie für ihren Versicherten erbracht hat, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Divergenz geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 7.11.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan hat (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Wann ist ein Träger der die Zuständigkeit geprüft hat und innerhalb der Fristen d. § 14 SGB IX zu keinem sicheren Prüfergebnis gekommen ist, im Nachhinein zu einer Korrektur im Rahmen der Erstattung befugt?"
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert hat. Denn es fehlt bereits an der Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Mit der aufgeworfene Frage setzt die Klägerin voraus, dass der Träger "zu keinem sicheren Prüfergebnis" gekommen sei. Sie hat jedoch nicht schlüssig aufgezeigt, dass ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (*§ 163 SGG*) im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage entschieden werden muss. Näherer Vortrag hierzu wäre aber schon deshalb notwendig



gewesen, weil die Klägerin selbst darauf hinweist (*Beschwerdebegründung S 1*), dass die Vorinstanzen davon ausgegangen seien, dass sie (als Träger) "trotz eindeutiger Rechtslage bewusst eine abweichende Entscheidung getroffen" habe.

- 7 2. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der vorgenannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 8 Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin trägt vor, das LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 20.10.2009 (*B 5 R 44/08 R - BSGE 104, 294 = SozR 4-3250 § 14 Nr 9*) ab und verkenne den Sinn und Zweck des § 14 SGB IX, wenn es in dem angefochtene Urteil ausführe, dass es gerade "im Hinblick auf die vorgetragene ungeklärte rechtliche Situation aus Sicht der Klägerin naheliegend gewesen wäre, den Rehabilitationsantrag des Versicherten entsprechend § 14 SGB IX an die Beklagte weiterzuleiten".
- 10 Damit hat sie keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargelegt. Sie hat bereits keinen divergierenden abstrakten Rechtssatz aus dem LSG-Urteil wiedergegeben. Zudem hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass es sich hierbei um einen tragenden Satz aus der LSG-Entscheidung handelt. Denn sie trägt selbst vor, dass das Berufungsgericht insoweit sogar von einer "eindeutigen Rechtslage" ausgegangen sei.



- 11 Im Kern erschöpft sich der Beschwerde Vortrag der Klägerin in dem Vorbringen, die angegriffene Berufungsentscheidung sei unrichtig. Sie möchte die Würdigung der Einzelumstände durch das LSG durch ihre eigene Würdigung ersetzt wissen. Dies eröffnet aber die Zulassung der Revision nicht (*BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der Festsetzung durch das LSG im angegriffenen Urteil, welche von keinem der Beteiligten in Frage gestellt wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)